# Die rechtliche Stellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat.

Auszug aus der

## Inaugural-Dissertation

**zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte,**

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

**Hans Reupke**
Charlottenburg

Fleischmann

**Referent: Prof. Dr. ~~Koellreutter~~**

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1922

## Einleitung.

In der Entwicklung der sozialen Bestrebungen, die auf eine direkte Anteilnahme des Arbeitnehmers an der Produktionsleitung und dem Produktionsgewinn hinzielen, stellen der § 70 des Betriebsrätegesetzes und das Gesetz vom 15. II. 22 über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat den augenblicklichen Höhepunkt dar.

Sie legen die Berechtigung der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes fest, in den Aufsichtsrat der betreffenden Unternehmung von sich aus Vertreter zu entsenden, die mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gleichberechtigt sind.

## Die Geschichte des Gesetzes.

In den Beratungen zu dem Betriebsrätegesetz nimmt der § 70 bereits eine hervorragende Stellung ein. Interessant ist dabei die Feststellung, daß der erste Referentenentwurf, der Anfang 1919 den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorgelegt wurde, folgendermaßen lautet:

„Der Betriebsrat hat:

. . . . in den vergesellschaftlichten Unternehmungen Vertreter in die zur Leitung und Überwachung der Bewirtschaftung eingesetzten Körperschaften zu entsenden" . . . .

Aus diesem Gedanken der Beteiligung der Arbeiterschaft an der Leitung der sozialisierten Betriebe entstand dann erst (gegen die erbitterte Gegnerschaft der Arbeitgebergruppe, die nur bereit war, eine soziale Interessenvertretung in den Organen der Gesellschaft zuzulassen), der weitere einer gleichberechtigten Vertretung im aufsichtsführenden Organ; dieser ist schließlich Recht geworden.

Das BRG ist am 9. II. 1920 in Kraft getreten, der § 70 sollte jedoch erst mit dem Erlaß eines Ergänzungsgesetzes in Wirksamkeit treten. Dieses kam erst im Juni 1921 im Reichswirtschaftsrat zur Beratung.

Ende 1921 beschloß der Reichstag die endgültige Formulierung. Am 15. II. 22 wurde das neue Gesetz verkündet.

Das Verhältnis zwischen dem BRG und diesem Gesetz ist nicht das eines „Ausführungsgesetzes" im engeren Sinne. Es ist vielmehr ein selbstständiges, auf gleicher Stufe mit dem BRG stehendes Gesetz, das einen Teil der Materie, den der § 70 noch offen läßt, regelt, und mit diesem, trotz des zeitlichen Unterschiedes, als Ganzes zu betrachten ist. Die Bezeichnung als „Ergänzungsgesetz" empfiehlt sich deshalb.

## Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat.

Die Aufgabe, die das Gesetz zu lösen hat, ist die, der Arbeiterschaft einen Einfluß auf die Geschicke der Gesellschaft einzuräumen, ohne sie indes — sei es individuell oder korporativ — dieser selbst einzugliedern. Dies geschieht dadurch, daß das Aufsichtsorgan der Gesellschaft zwangsweise um einen oder mehrere Sitze erweitert wird und der Arbeiterschaft das Recht zusteht, diese Sitze mit ihren Delegierten zu besetzen. Diese Art der Bestellung ist grundverschieden von der der anderen Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat wird durch Wahl der Gesellschafter bestellt, seine Mitglieder treten durch die Bestellung in ein Dienstverhältnis der Gesellschaft gegenüber, und von diesem Gesichtspunkte aus sind die Rechte und die Pflichten der Mitglieder zu betrachten. Das Arbeitermitglied tritt aber in sein Amt kraft Gesetzes.

Trotzdem bestimmt das Gesetz, daß auf die delegierten Mitglieder dieselben Bestimmungen Anwendung finden, wie auf die Aufsichtsratsmitglieder. Das Gesetz greift da zu einer Fiktion: es will die delegierten Aufsichtsräte so behandeln, als ob sie solche gemäß Handelsgesetzbuch, d. h. vertragliche Aufsichtsratsmitglieder seien.

Über den Umfang der Gleichstellung herrscht Streit, obwohl aus Motiven und Wortlaut klar hervorgeht, daß die Arbeiteraufsichtsräte das volle Mitbestimmungsrecht besitzen (§ 3 Erg.-Ges.) und nicht auf die soziale Interessenvertretung beschränkt sind (vergl. im Gegensatz § 73 BRG). Sie dürfen gegenüber den anderen Aufsichtsratsmitgliedern in ihren Rechten nicht beschnitten werden. Aber soweit der Aufsichtsrat selber auf seine gesetzliche Funktion beschränkt wird, gilt dies auch seinen Arbeitermitgliedern gegenüber.

Auf der anderen Seite bestehen allerdings auch keine Sonderrechte.

## Die Rechtsbeziehungen zwischen der Arbeiterschaft und den Arbeitnehmervertretern.

Die Arbeiterdelegierten gehen aus der Wahl des Betriebsrats hervor und gehören diesem an. Es ist daher eine wichtige Frage, festzustellen, wie sich diese Zugehörigkeit auswirkt.

Das Gesetz greift in § 70 zur passiven Formulierung und kennt den Betriebsrat nur noch als „Wahlkörper" (§ 4). Hierdurch ist klargestellt, daß der Betriebsrat nicht mehr in rechtlichen Beziehungen zu den Arbeiter-Aufsichtsratmitgliedern steht, sie sind weder seine Vertreter, noch sind sie seine Beauftragten. Sie sind eingegliedert in die Organisation der Gesellschaft und pflichtgemäß an deren Interessen gebunden. Jede Vertretung besonderer Interessen, die bisher im Aufsichtsrat keinen Platz hatten, würde eine Erweiterung der gesetzlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrates bedeuten, von der im Gesetz nirgends die Rede ist.

Zuzubilligen ist ihnen aber, daß sie im allgemeinen ihren Einfluß dahin geltend machen können, daß bei der Beratung und Entscheidung über Fragen der Leitung und Geschäftsführung die Wünsche der Arbeiterschaft Beachtung finden.

## Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmermitglieder als Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Bestellung ist abhängig von der Rechtsform der betreffenden Unternehmung und der Eigenschaft des zu Wählenden als Betriebsratsmitglied. Die hierfür festgesetzten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn die Bestellung eine rechtsgültige sein soll. Die Bestellung teilt sich in zwei Akte: Die Auswahl des zu Delegierenden mittels Abstimmung des Betriebsrats und die Aufnahme der Gewählten in den Aufsichtsrat, die dadurch geschieht, daß die Mitteilung von der vollzogenen und angenommenen Wahl an die Gesellschaft gelangt.

Der Rücktritt und der Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat sind die Gründe, die das Gesetz in § 7 als ausschließliche des Ausscheidens anführt. Damit ist klargestellt, daß solche speziellen Gründe ausgeschlossen sind, die sich aus mißverständlicher Auffassung des Gesetzes ergeben.

Die Arbeiteraufsichtsräte unterliegen einer Haftung, sowohl privatrechtlicher wie strafrechtlicher Natur. (Dies ist allerdings bestritten.)

Die allgemeine Haftung ist dieselbe, wie die der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, die besondere die des § 100 BRG (Verletzung der Schweigepflicht). Die Arbeiteraufsichtsräte stehen somit unter einer erhöhten Haftbarkeit.

## Die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften.

In Betracht kommen hier zunächst die Gesetze über die Regelung der Kohlen- und Kaliwirtschaft vom 23. 3. und 24. 4. 1919. Der Aufsichtsrat der Syndikate hat einige Arbeitnehmervertreter zu Mitgliedern, die von den Berufsgruppen vorgeschlagen und von dem zur Wahl befugten Organ des Syndikats gewählt werden. Diese Gesetze also gehen einen anderen Gang als das spätere Betriebsrätegesetz. Sie wahren zum mindestens die innere Geschlossenheit der Gesellschaft.

Des weiteren interessiert der § 73 BRG, der für eine Reihe von Unternehmungen eine von § 70 abweichende Interessenvertretung der Arbeitnehmer vorsieht. Hier wird der Aufsichtsrat bei der Beschlußfassung über Arbeitnehmerverhältnisse und Organisationsfragen durch Beauftragte des Betriebsrats ergänzt. Die Stellung dieser Beauftragten ist grundverschieden von der der Aufsichtsräte gemäß § 70. Auch der Aufsichtsrat hat sich gewandelt, er ist in diesem Falle anzusprechen als besonderes Organ, dessen Zuständigkeit gesetzlich auf die Arbeitnehmerverhältnisse ausgedehnt worden ist.

## Ergebnis.

Kraft gesetzlicher Bestimmung sind der kollektiv zusammengefaßten Belegschaft ein oder mehrere Aufsichtssitze zugewiesen worden, die sie durch Wahl des Betriebsrates besetzen läßt.

Die Gewählten haben im allgemeinen die vollen Funktionen eines Aufsichtsratsmitgliedes lt. Gesetz und Statut. Eine Beschränkung ist nur zulässig, soweit der ganze Aufsichtsrat zulässigerweise in seinen Aufgaben beschränkt wird.

Die Arbeitervertreter haben den rechtlichen Zusammenhang mit der Belegschaft verloren, rechtlich verbunden sind sie nur mit der Gesellschaft, der sie selbst durch ihre Bestellung eingegliedert sind.